

NR. 1157 | 03.06.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der
Fakultät für Elektrotechnik und
Informationstechnik der
Ruhr-Universität Bochum

vom 25.05.2016

**Promotionsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 25. Mai 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 04. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnis-

- sen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung zur Promotion an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Der Doktorgrad kann als „Dr.“ oder als „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (3) Folgender Doktorgrad kann an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum erlangt werden: Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.).
- (4) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (5) An der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) oder als Philosophiae Doctor honoris causa (Ph.D. h.c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Dem Promotionsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik gehören folgende Mitglieder an:
 1. alle hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren,
 2. alle hauptamtlich beschäftigten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 3. alle in der Fakultät beschäftigten Habilitierten, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
 4. die kooptierten Professorinnen und Professoren,
 5. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, von denen mindestens eines promoviert sein soll.

Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen von der Rektorin bzw. vom Rektor der Ruhr-Universität Bochum die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen wurde, gehören zur Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Ziffer 1; sie haben uneingeschränkt deren Rechte und Pflichten. Dies gilt sinngemäß für alle entsprechenden Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

Nichtpromovierte Mitglieder aus der Gruppe nach Ziffer 5 haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben.

- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 5 werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die oder der Promotionsausschussvorsitzende ist entweder die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin bzw. Vertreter. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglied der in Abs. 2 Ziffer 1 genannten Gruppe sein.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 6,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 9,
 3. Bestellung der Gutachter/innen gemäß § 10,
 4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
 5. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 2,
 6. Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
 7. Feststellung der erfolglosen Beendigung von Promotionsverfahren gemäß § 12,
 8. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung gemäß § 13 Abs. 1 und 10 ,

9. Beschluss über die Annahme der Dissertation gemäß § 12 Abs. 8.
- (7) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 6 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Promotionsordnung genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 6, 7 und 8 sowie § 19 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG
- nachweist.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Bei der Zulassung zur Promotion nach Absatz 1 kann der Promotionsausschuss angemessene Auflagen festlegen, deren Umfang, Art, dabei zu erbringende Leistungsnachweise und den Zeitraum für deren Erbringung in jedem Einzelfall vom Promotionsausschuss im Beneh-

men mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgelegt werden, wobei eine durchschnittliche Gesamtnote von mindestens 73 % zu erzielen ist.

- (3) Eine Zulassung nach Abs. 1 Buchstabe b kann mit einem Abschluss in Regelstudienzeit und einer Gesamtnote von mindestens 90 % oder einer Gesamtnote von mindestens 84 % und herausragenden Leistungen in einzelnen Vertiefungsbereichen (mindestens 95 %) erfolgen. Zusätzlich müssen anschließend angemessene auf die Promotion vorbereitende Leistungen von mindestens 60 Leistungspunkten aus Fächern des zugehörigen Masterstudiengangs innerhalb eines Studienjahres absolviert sein, wobei mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit einer durchschnittlichen Note von mindestens 84% (sehr gut) enthalten sein müssen.
- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Für die Durchführung einer Promotion an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache – entweder Deutsch oder Englisch – verfügt.

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die oder den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Verpflichtung zur Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf (mit Lichtbild, Bildungsweg und gegebenenfalls mit beruflichem Werdegang),
 2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine unterzeichnete Betreuungsvereinbarung nach § 7 Abs. 6,
 5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung,
 6. eine Empfehlung der Betreuerinnen bzw. Betreuer zur Festlegung von Auflagen,
 7. bei einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b ein Nachweis über die erbrachten promotionsvorbereitenden Studien.
- (3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine/einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu fungieren,

- c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gemäß § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Betreuerinnen bzw. Betreuer bei Promotionsvorhaben können sein:
 - a) alle Personen, die bei Übernahme des Betreuungsverhältnisses Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 sind;
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum in den Ruhestand versetzte Personen, die unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 waren.
- (3) Ist bereits eine Betreuerin oder ein Betreuer Mitglied des Promotionsausschusses gemäß Absatz 2, so kann der Promotionsausschuss beschließen, eine weitere Betreuerin bzw. einen weiteren Betreuer auch aus dem folgenden Personenkreis zuzulassen:
 - a) Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum oder anderer Hochschulen;
 - b) Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät, die nicht hauptamtlich an der Ruhr-Universität Bochum beschäftigt sind.
- (4) Ein Abbruch des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss durch die Betreuerin oder den Betreuer anzuzeigen. Nach dem Abbruch eines Betreuungsverhältnisses bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden um die Vermittlung einer anderen Betreuerin oder eines anderen Betreuers. Lässt sich kein Betreuungsverhältnis vermitteln, so wird die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand gemäß § 6 zurück genommen.
- (5) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorand/inn/en – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (6) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage zu dieser Ordnung.
- (7) Die auszugsweise Vorveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist gewünscht und wird

zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand einvernehmlich abgestimmt.

§ 8 Strukturierung der Promotion

Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät oder der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben. Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
1. drei Exemplare der Dissertation in gebundener oder gehefteter Form,
 2. eine einseitige Kurzfassung der Dissertation in deutscher Sprache in Papierform, die den Titel der Dissertation und den Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers enthält,
 3. ein Datenträger mit der Dissertation in elektronischer Form, als im Volltext durchsuchbares Dokument, sowie der Kurzfassung nach Ziffer 2,
 4. eine unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
 5. eine Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG,
 8. eine Übersicht der eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Konferenzteilnahmen gegliedert in
 - a) begutachtete Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Journals (peer-reviewed papers),
 - b) begutachtete Konferenzbeiträge (peer-reviewed conference proceedings),
 - c) sonstige Veröffentlichungen,
 - d) Liste der Tagungs- und Konferenzteilnahmen.
 9. Ist die Annahme nach § 5 Abs. 2 erfolgt, so ist ein Nachweis über die Erbringung der Auflagen einzureichen. Werden die Auflagen nicht erfolgreich absolviert, nimmt der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand zurück.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Kandida-

tin oder der Kandidat

- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
- b) er oder sie die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
- c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 6 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder der Fakultät bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Durchführung der mündlichen Prüfung sowie die Festsetzung der Gesamtnote zuständige Gremium.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation sowie zwei weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4.
- (3) Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter können bestellt werden:
 - a) die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum in den Ruhestand versetzte Personen, die unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 waren.
- (4) Der Promotionsausschuss kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter auch aus dem folgenden Personenkreis zu bestellen:
 - a) fachlich ausgewiesene Professorinnen oder Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum oder anderer Hochschulen,
 - b) fachlich ausgewiesene promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit habilitationsäquivalenten Leistungen.

Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

- (5) Ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zur Promotion zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation. Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (6) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (7) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (5) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (6) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (7) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird für die Dauer von mindestens 14 Tagen im Dekanat zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Promotionsausschusses nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 ausgelegt, denen die Auslagefrist schriftlich bekanntzugeben ist.
- (2) Jedes Mitglied des Promotionsausschusses nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 kann während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden, die spätestens 14 Tage nach Ende der Auslagefrist in schriftlicher Form bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen muss.
- (3) Die Dissertation wird den Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 10 durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung vor.

- (4) Die Noten für eine zur Annahme empfohlene Dissertation werden nach folgender Skala vergeben:

1,0; 1,3; 1,5 = sehr gut,
1,7; 2,0; 2,3 = gut,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend,
3,7; 4,0 = ausreichend.

Ein Gutachten kann bereits das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ in Aussicht stellen. Dazu gehört die ausdrückliche Ankündigung im Gutachten sowie eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

- (5) Unterscheiden sich die Noten der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter um mehr als eine ganze Note oder empfiehlt eine bzw. einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so benennt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter.
- (6) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (7) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten entschieden.
- (8) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, wird der Termin der mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgelegt. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission unter der Leitung der bzw. des Vorsitzenden durchgeführt.
- (3) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin bzw. der Doktorand nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die von ihr bzw. ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse vorzutragen, sie gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, sie wissenschaftlich zu diskutieren und sie in den wissenschaftlichen Kontext des Faches Elektrotechnik und Informationstechnik einzuordnen.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert 60 bis 75 Minuten. Sie beginnt mit einem Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden von 20 bis 25 Minuten Dauer über die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation. Der Vortrag soll dem Prüfungscharakter Rechnung tragen; die Verwendung technischer Hilfsmittel ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (5) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt

eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 7 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Über eine Ausweitung der Öffentlichkeit entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.

- (6) Frageberechtigt bei der mündlichen Prüfung sind die Mitglieder der Promotionskommission sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4.
- (7) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (8) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung des Doktoranden den in § 13 Abs. 3 und 4 genannten Anforderungen genügt.
- (9) Dazu geben die Mitglieder der Promotionskommission unabhängig voneinander einen Notenvorschlag ab. Mögliche Noten sind:

1,0; 1,3; 1,5 = sehr gut,
1,7; 2,0; 2,3 = gut,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend,
3,7; 4,0 = ausreichend,
5,0 = nicht ausreichend.

Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den gegebenen Einzelnoten. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als 4,0 ist.

- (10) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Die Note für die Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern gegebenen Noten.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtbewertung werden die Note der Dissertation doppelt und die Note der mündlichen Prüfung einfach gewichtet. Die sich ergebene Summe wird durch drei dividiert. Die Gesamtbewertung wird wie folgt festgelegt:

bis 1,5 = sehr gut bzw. magna cum laude,
über 1,5 bis 2,5 = gut bzw. cum laude,
über 2,5 bis 4,0 = bestanden bzw. rite.

- (4) Die Promotionskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ vergeben. Voraussetzungen dafür sind, dass

1. wenigstens ein Gutachten diese Note bereits ausdrücklich erwähnt und eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten enthält,
 2. die Gesamtnote kleiner oder gleich 1,1 ist,
 3. beide Gutachten entsprechend § 12 Abs. 4 eine Bewertung von 1,0 enthalten,
 4. die mündliche Prüfung mit einer Note kleiner oder gleich 1,2 bewertet wurde und
 5. nicht mehr als ein Mitglied der Promotionskommission der Verleihung des Prädikats „mit Auszeichnung“ widerspricht.
- (5) Wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen, so ist im Protokoll über die Promotionsprüfung festzuhalten, worin die hervorragenden Leistungen bestehen.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (7) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter innerhalb einer Frist von drei Monaten das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 6 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter vor

der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.

- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wird erfüllt durch Ablieferung
 - a) von zwei Druckexemplaren, wenn die Dissertation in einem Verlag erschienen ist und über eine ISBN-Nummer verfügt, sowie eine elektronische Version, die bei den Akten der Fakultät verbleibt, oder
 - b) von zwei Druckexemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und mindestens zwei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek.

Bei der Veröffentlichung nach Buchstabe b überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den Grad „Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)“ zu führen.
- (3) Falls die Doktorandin bzw. der Doktorand nach einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b zugelassen worden ist, erhält sie bzw. er mit der Promotionsurkunde ein Zeugnis über den Abschluss eines Master of Science in dem von ihr bzw. ihm für die promotionsvorbereitenden Studien gewählten Fach.
- (4) Im Falle des § 16 Absatz 2 Buchstabe a kann die Urkunde ausgehändigt werden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der Herausgeberin bzw. des Herausgebers der betreffenden Reihe vorlegt, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Dissertation über den Buchhandel zu beziehen ist und ihr eine ISBN zugeordnet ist. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit der Herausgeberin bzw. dem Herausgeber der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat die Doktorandin bzw. der Doktorand nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.
- (5) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (6) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und ggf. des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn der bzw. die Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung

- zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (7) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.
- (8) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Die Promotionsausschüsse können mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrades vereinbaren. Entsprechende Verträge sind von der bzw. den beteiligten Fakultät(en) bzw. promotionsführenden Einrichtung(en) zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum kann für besondere wissenschaftliche Verdienste, technische Leistungen oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Elektrotechnik und Informationstechnik den Grad „Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.)“ gemäß § 1 Abs. 5 verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Antrag einer Professorin oder eines Professors oder mehrerer Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingeleitet werden.
- (3) Befürwortet der Promotionsausschuss die Einleitung des Verfahrens, so wählt er aus seiner Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern. Diese berichtet dem Promotionsausschuss über die Verdienste der bzw. des zu Ehrenenden.
- (4) Für die Empfehlung des Promotionsausschusses an den Fakultätsrat zum Beschluss einer Ehrenpromotion ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich.
- (5) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).

- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik angenommen sind, werden nach dieser Promotionsordnung promoviert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum vom 01.07.2015.

Bochum, den 25. Mai 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich



Betreuungsvereinbarung

zwischen Frau/Herrn

..... (Doktorand/in)
und Frau/Herrn

..... (1. Betreuerin/Betreuer)

sowie Frau/Herrn..... (2. Betreuerin/Betreuer)

wird hinsichtlich eines an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum geplanten Promotionsvorhabens über das Thema (Arbeitstitel)

Arbeitstitel auf Deutsch:

.....

Arbeitstitel auf Englisch:

.....

.....

eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung seitens der Betreuerinnen bzw. der Betreuer gewährleisten als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung seitens der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck Folgendes vereinbart:

1. Die betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und die Doktorandin bzw. der Doktorand verabreden eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Dissertation. Diese findet mindestens vierteljährlich im Rahmen von persönlichen Gesprächen statt.
2. Die Doktorandin bzw. der Doktorand nimmt, in Absprache mit ihren bzw. seinen Betreuerinnen bzw. Betreuern an Lehrveranstaltungen bzw. Weiterbildungen teil, sofern diese für ihr bzw. sein Dissertationsprojekt relevant sind.
3. Die Doktorandin bzw. der Doktorand erstellt ein Exposé, das eine Beschreibung des Promotionsvorhabens enthält. Die Frist zur Abgabe wird im Einvernehmen zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerinnen bzw. Betreuern festgelegt. Sie beträgt maximal sechs Monate.
4. Ein Abbruch des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

Bochum, den

Unterschrift

Unterschriften

Doktorandin bzw. Doktorand

Betreuerinnen bzw. Betreuer